Wien, Donnerstag den 1. December 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 48.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ **Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.** ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zur Handhabung der Musiklicenzvorschriften und des einschlägigen Strafverfahrens. Von Wenzel Trümmel, k. k. Polizeiconcipisten in Prag. (Schluß.)

Mittheilungen aus der Praxis:

Zur Auslegung der gesetzlichen Bestimmung, daß die Entscheidung der Bezirksbehörden bei Berichtigung von Gemeindewählerlisten „für die im Zuge befindliche Wahl" endgiltig ist.

Execution zur Einbringung der vom Verwaltungsgerichtshofe auferlegten Kosten.

Die Frage, ob ein Theil eines öffentlichen Weges ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, sowie der Privatanspruch auf einen Theil eines öffentlichen Weges gehört zur Entscheidung der autonomen Behörden.

Gesetze und Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Zur Handhabung der Musiklicenzvorschriften und des einschlägigen Strafverfahrens.

Von **Wenzel Trümmel**, k. k. Polizeiconcipisten in Prag.

(Schluß.)

Wir müssen nun leider constatiren, daß uns auf der Suche nach einer bestimmten Vorschrift, derzufolge die Abhaltung einer entreefreien Harmoniemusik an eine bei der politischen oder Polizeibehörde zu erwirkende Licenz, resp. an die Verpflichtung der vorherigen Anmeldung und Entrichtung der allgemeinen Eingabe-Stempelgebühr pr 50 kr. gebunden erscheint, bislang nicht gelungen ist, eine solche legale Norm aufzutreiben.

Daß ältere Vorschriften hierüber nichts enthalten, ist erklärlich, wenn man bedenkt, daß dergleichen Productionen in den Gasthäusern erst neueren Datums sind. Dieselben kamen namentlich dadurch in Schwung, daß die anläßlich der Abhaltung von Harmoniemusiken gegen Entrée abgeforderten Gebühren sehr häufig die Unternehmer (Gastwirthe) ziemlich empfindlich trafen, so daß dieselben bald es vorzogen, Musiken ohne Entrée einzuführen, den Abgang aber in anderer Weise (durch Erhöhung der Getränkepreise oder Absammlung „freiwilliger" Beiträge) zu decken. Auf die Tagesordnung kamen aber dergleichen Belustigungen des Gasthauspublicums durch Einführung von Piano's, welche heutzutage fast in keiner Gastlocalität gewisser Sorte fehlen. Freilich wird in diesem Falle sowohl die Aufstellung des Piano's, als auch das Ausspielen von einer besonderen behördlichen Bewilligung abhängig gemacht, deren Nichtbeachtung — namentlich im Falle der Abhaltung einer „Gehörmusik" durch Ausspielen — nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, gestraft wird, und zwar durch Abnahme der fraglichen Bewilligung, welche Strafandrohung bei Ertheilung der Bewilligung jedesmal dem bezüglichen Gesuchswerber mitgetheilt wird.

Anders aber stellt sich der Fall, wenn bei der beanständeten Gehörmusik andere Instrumente in Verwendung kommen Da kann nach dem dargestellten Sachverhalte, vorausgesetzt, daß die Musikanten mit der vorschriftsmäßigen Licenz versehen sind, der Wirth wegen angeblicher „Unterlassung der Einholung der Musikbewilligung" nicht zur Verantwortung und Strafe gezogen werden, weil es eben an einer gesetzlichen Basis hiezu mangelt. Wie sollte auch die entgangene Stempelgebühr im polizeilichen Wege eingetrieben werden? Natürlich nicht anders, als im Wege der politischen Execution. Nun denken wir uns, daß der Gastwirth mittelst einer ungestempelten Eingabe die Abhaltung einer Harmoniemusik der bezüglichen politischen Behörde anzeigt. Da muß zweifelsohne das gebührenrechtliche Verfahren platzgreifen. In beiden Fällen findet also ein von einander verschiedenes Verfahren statt und wird auch die Strafe stets anders ausfallen. Schon in Belang auf diese Erwägung erscheint die Erlassung einer bestimmten und klaren Vorschrift sehr wünschenswerth, noch mehr aber wegen der Bedenken, welche Consequenzen ein schwankendes, mitunter einander widersprechendes Verfahren in der Praxis erzeugt. Wir wollen nun den zweiten Fall besprechen.

Ad II. Da ist vor allem Anderen zu bemerken, daß die bezüglichen Vorschriften lediglich von Bällen (öffentlichen und privaten) und öffentlichen Tanzmusiken sprechen und dabei, ganz dem Wortbegriffe entsprechend, ein eigentliches Arrangement voraussetzen. So die Polizeiordnung für Prag vom 30. April 1787, die Hofkanzlei-Decrete vom 24. August 1826, Z. 24.337, und vom 12. Mai 1827, Z. 13.112, die böhmische Gubernialverordnung vom 7. Juni 1827, Z 27.086, u. s. w., sowie auch das Musikal-Impostpatent vom 7. Jänner 1708, (P. G. S. 20. Bd, Beil. ad Nr. 296 p. 668).

Freilich konnte es nach den damaligen Verhältnissen keine improvisirten Tänze in Gastlocalitäten in dem Sinne geben, wie solche gegenwärtig häufig vorkommen. Das Vereinsleben schlief ja damals noch den Schlaf der Gerechten und das moderne Piano wurde durch irgend ein patriarchalisches Instrument (Dudelsack 2c.) ersetzt, das aber nicht immer bei der Hand war, daher den tanzlustigen Gästen weniger Gelegenheit geboten wurde, eine Tanzunterhaltung zu improvisiren. Nach dem klaren Wortlaute der obbezogenen Vorschriften würde durch eine solche Improvisation kaum der Thatbestand der Uebertretung „der Abhaltung einer Tanzmusik ohne behördliche Bewilligung" begründet worden sein.

Aber auch gegenwärtig kann man eine von einer Privatgesellschaft in ihrem Locale improvisirte Tanzunterhaltung logischer Weise nicht unter den Begriff eines „Balles" subsumiren, wenn auch die modernen „Tanzkränzchen", Réunionen 2c. begrifflich darunter enthalten sind und der Normalvorschrift der Gubernialverordnung vom 7. Juni 1827, Z 27.086, u. s. w unterliegen

Damit wollen wir aber principiell nicht behaupten, daß ein solches Unternehmen, welches sehr leicht in ein systematisches Umgehen der bestehenden Polizeivorschriften ausarten könnte, stets straflos bleiben müsse. Abgesehen davon, daß nach der bisher in Kraft bestehenden Polizeiordnung vom Jahre 1787 „Musik zur Nachtzeit, sowie überhaupt

aller Nachtlärm" verboten erscheint, steht der Behörde durch die kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, ein wirksames Ge- und Verbotsrecht zur Seite, wodurch Ausschreitungen jeweder Art hintangehalten werden können.

Es ist also evident, daß schon aus den voraus entwickelten Gründen der supponirte Thatbestand der mehrfach genannten Uebertretung nicht vorliegt. Noch weniger zulässig erscheint die Anrufung des einem anderen Straferkenntnisse zu Grunde gelegten Statthaltereierlasses vom 22. Juli 1874, Z. 39.768, resp. des Finanz-Ministerialerlasses vom 21. Juni 1874, Z. 11 739, welcher ja nichts Anderes ist, als eine Interpretirung einiger Absätze des Gebührengesetzes und eine Instruction bildet für die diversen Administrativbehörden bezüglich der Stempelbehandlung der Gesuche um Licenzen zur Abhaltung von Tanzmusiken.

Wenn man schon die improvisirte Tanzunterhaltung durchaus vom Standpunkte der bestehenden Musikal-Polizeivorschriften behandelt wissen will, so wären wohl nachstehende Normen anzurufen, und zwar:

a) Die Prager Polizeiordnung vom Jahre 1787, welche besagt, daß von jedem Balle und von jeder Tanzmusik die Polizeibehörde nicht nur Kenntniß zu erhalten, sondern auch hiezu die Bewilligung zu ertheilen hat. (Vgl. Art. 34 und 23 cit.) Die Strafe ist nach Vorschrift der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu bemessen.

b) Die böhmische Gubernialverordnung vom 7. Juni 1827, Z. 27.086 (erflossen auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 19. August 1826, Hofkanzlei-Decret vom 24. August 1826, Z. 24.337, und Gubernialverordnung vom 24. October 1826, Z. 52.366), wornach Redouten, öffentliche Bälle und Tanzmusiken ohne Bewilligung der Polizeibehörde nicht gehalten werden dürfen, wie auch Hausbälle in den Städten vorläufig bei der Polizeibehörde zu melden sind — unter Strafe von 10 bis 100 fl. CM. (für Unternehmer von Hausbällen, für Tanzgäste 2 bis 10 fl., für Spielleute Arrest von 3 bis 24 Stunden). Endlich

c) Das Allerhöchste Musikal-Impostpatent vom 7. Jänner 1708, republicirt durch die Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 13. November 1851, Fin. Z. 13.938 (L. G. Bl. Nr. 311 ex 1851), und zwar §§ 1, 10, 11, 12, 13, 14. (VII., VIII. und IX. Absatz des Musikal-Impostpatentes vom Jahre 1708.)

Darnach haben Private von allen Bällen und Tanzunterhaltungen ohne Unterschied, ob selbe unentgeltlich oder gegen Entgeld abgehalten werden, den besonderen Musikal-Impost, welcher nach der Anzahl der Musikanten entrichtet wird, zu zahlen, widrigens sie (bei Nichtanmeldung der Tanzmusik) nach Umständen in eine Strafe von 6 bis 50 fl. CM. verfallen. Was nun schließlich die Gebührenfrage betrifft, so hätte die beanständete Partei (der Obmann in Vertretung des Vereines) an Gebühren nachträglich zu entrichten: a) Eingabe-Stempelgebühr pr. 50 kr. (nach T. P. 43 a. 2), b) den besonderen Musikal-Impost pr. 27 kr. (§ 11 und §§ 13 und 14 c des Musikal-Impostpatentes und Erlaß des königlich böhmischen Landesausschusses vom 10. Februar 1859, Z. 344). Von dem Erlage der Fondsgebühr pr. 1 fl. 5 kr., wie solche nach der Gubernialverordnung vom 9. Februar 1830, Z. 5608, auch bei entréefreien Privatbällen abzunehmen ist, falls hiebei gedungene oder gezahlte Musikanten mitwirken, bleibt eine solche Privattanzunterhaltung nach dem Wortlaute der obbezogenen Gubernialverordnung ex anno 1830 (al. 3, Absatz 2) befreit.

Die Anwendung der angezogenen Vorschriften wird natürlich von der Beschaffenheit, den erhobenen Thatumständen des einzelnen Falles abhängen und werden die Voraussetzungen zur Einleitung und Durchführung des besprochenen Strafverfahrens nicht immer zutreffen, weshalb dergleichen improvisirte Belustigungen der Ahndung nicht unterliegen werden, wenigstens bleiben die Tanzlustigen insolange straflos, als nicht noch eine andere Polizeiübertretung mitunterläuft, beispielsweise Störung der Nachtruhe oder Behelligung anderer Gäste, welche sich in ihrem Vergnügen gestört fühlen würden. Wirthe und Spielleute würden sich nur dann strafwürdig machen, wenn Letztere mit keiner giltigen Musiklicenz versehen sein würden. In diesem Falle unterliegen Beide einer Strafe von 1 fl. bis 50 fl. oder Arreststrafe bis zu drei Tagen und kann gegen die Spielleute nach Umständen selbst mit der Abnahme der Licenz vorgegangen werden, zufolge Kundmachung der k. k. Polizeidirection in Prag vom 26. October 1851, Z. 45.101, republicirt in Folge k. k. Statthaltereierlasses vom 29. Mai 1867, Z. 25.785, mit der Kundmachung vom 23. September 1867, Z. 16.392, resp. vom 13. April 1875, Z. 14.055.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Auslegung der gesetzlichen Bestimmung, daß die Entscheidung der Bezirksbehörden bei Berichtigung von Gemeindewählerlisten „für die im Zuge befindliche Wahl" endgiltig ist.

Die nach § 17 der Gemeindewahlordnung für Tirol vom Jahre 1866 gebildete Commission zur Entscheidung über Einwendungen gegen die Wählerlisten in der Gemeinde U. hat unterm 23. April 1881 dem Ansuchen von vier Cooperatoren um Aufnahme in die Wählerlisten nicht stattgegeben und der Bezirkshauptmann in M. unterm 30. April 1881, Z. 3384, die dagegen eingebrachte Beschwerde insoferne nicht aufrecht erledigt, als er Verhandlungen über die Gemeindeangehörigkeit der Cooperatoren einleitete und die Berufung an die Statthalterei offen ließ.

Ueber ergriffenen Recurs hat die tirolische Statthalterei unterm 21. Mai 1881, Z. 8710, die Entscheidung des Bezirkshauptmannes von Amtswegen als Nullität behoben und die Fällung einer neuerlichen Entscheidung aufgetragen, da sich der Bezirkshauptmann bestimmt für oder gegen die angesuchte Berichtigung der Wählerlisten aussprechen müsse, indem seine Entscheidung für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig sei und daher auch die Offenlassung der Berufung an die Statthalterei für die im Zuge befindliche Wahl ungesetzlich erscheine. Weiters hat die Statthalterei bemerkt, daß es eventuell den Beschwerdeführern unbenommen bleibt, eine principielle instanzmäßige Entscheidung zu provociren.

Der Bezirkshauptmann hat nunmehr unterm 23 Mai 1881, Z. 4129, den Cooperatoren das Wahlrecht auf Grund des § 10 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 abgesprochen.

Im Recurswege entschied die Statthalterei unterm 14. Juni 1881, Z. 10.114, wie folgt: Da die Beschwerdeführer mittelst eines durch das fürstbischöfliche Ordinariat ausdrücklich bestätigten Decretes des Ordensvorstandes auf einen ständigen Hilfspriesterposten angestellt wurden, im Decrete von einer blos provisorischen Verwendung keine Erwähnung geschieht, und der Umstand, daß sie dem Stifte St. angehören, eine Ausschließung vom Gemeindewahlrechte an sich nicht begründet, wird der Berufung im Sinne des Landesgesetzes für Tirol vom 5. Juni 1880, L. G. Bl. Nr. 24, Folge gegeben, und bemerkt, daß diese Entscheidung auf die im Zuge befindliche Wahl keinen Einfluß ausüben kann und daß die Berufung an das Ministerium des Innern binnen vier Wochen offen steht.

Ueber Recurs der Gemeinde U. hat das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 13. November 1881, Z. 14.704, die Statthalterei-Entscheidung behoben, „weil das Erkenntniß des Bezirkshauptmannes vom 23. Mai 1881, Z. 4129, für die im Zuge befindlich gewesene Wahl nach § 17 G. W. O. endgiltig war und bei Bestand des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, welcher die Beschwerde der Betheiligten an diesen Gerichtshof auf Grund der §§ 2 und 5 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36, ermöglicht, kein Grund vorhanden ist, auf eine Entscheidung über das Gemeindewahlrecht im gewöhnlichen Instanzenzuge einzugehen".

Anmerkung des Einsenders.

Vor dem Bestande des Verwaltungsgerichtshofes wurde in der Praxis folgender Vorgang eingehalten: Die Entscheidung der Bezirksbehörden war für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig. Der Schwerpunkt lag auf den Worten: „für die im Zuge befindliche Wahl". Wer sich durch diese Entscheidung in seinem Wahlrechte beeinträchtigt hielt, betrat den weiteren Instanzenzug und das Ministerium entschied principiell endgiltig; die Bezirksbehörde war dann bei kommenden Wahlen in gleichen Fällen an das Judicat der letzten Instanz gebunden.

Die §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, normiren die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes. Selbstverständlich wurde durch das Gesetz über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes an den Normen über die Regelung des Instanzenzuges der Verwaltungsbehörden nichts geändert. Es ist also kein Grund vorhanden, die Praxis in Folge der Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes zu ändern. Der § 5 des obigen Gesetzes sagt, daß die Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe erst dann erhoben

werden kann, wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen ist.

Wenn nun das Gemeindegesetz bestimmt, daß die Entscheidung der Bezirksbehörde „für die im Zuge befindliche Wahl“ endgiltig ist, d. h. daß die Wahlhandlung durch eine weitere Berufung nicht beirrt werden darf — nicht durch eine weitere Berufung im gewöhnlichen Instanzenzuge und nicht durch eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof — so erscheint damit die Angelegenheit noch nicht im administrativen Wege ausgetragen. Es ist auch nicht abzusehen, warum im vorliegenden Falle den Parteien verwehrt sein soll, im minder kostspieligen und minder umständlichen ordentlichen Instanzenzuge die Erlangung ihres vermeintlichen Rechtes anzustreben; in dieser Ansicht kann uns auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1877, Z. 317, Budwinsky Nr. 50, nicht beirren. A. B.

Execution zur Einbringung der vom Verwaltungsgerichtshofe auferlegten Kosten.

Dem A. K. wurde mit Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Mai 1879, Z. 549, ein Kostenersatz von 12 fl. zu Gunsten des Aerars auferlegt. Die k. k. niederösterreichische Finanzprocuratur hat bei dem k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Leopoldstadt ein Mobiliarexecutionsgesuch eingebracht. Mit den Entscheidungen des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes Leopoldstadt vom 15. August 1880, Z. 35.112, und des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 28. September 1880, Z. 16.206, wurde dieses Gesuch ab- und auf den administrativen Weg gewiesen.

Ueber den außerordentlichen Revisionsrecurs der k. k. Finanzprocuratur änderte der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 17. November 1880, Z. 12.932, die beiden unterrichterlichen Erledigungen und wies das Gericht erster Instanz an, das Executionsgesuch als zur gerichtlichen Behandlung geeignet und gehörend zu erledigen; dies in der Erwägung, daß dem Schlußsatze des § 40 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36, des Jahrganges 1876, im Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, in in der Richtung des Vollzuges der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes nur der Sinn beigelegt werden kann, daß jene Administrativbehörde, zu deren Gunsten dem abgewiesenen Beschwerdeführer der Kostenersatz auferlegt wurde, nicht durch den Verwaltungsgerichtshof, sondern im eigenen Wege nach Art der Eintreibung analoger Abstattungen für die Hereinbringung zu sorgen hat, wobei nach gemeinen Rechtsgrundsätzen, wie sie auch bei allgemeinen öffentlichen Abgaben zur Anwendung kommen, wenn die im administrativen Wege geschehenen Mahnungen erfolglos bleiben, mit Abstandnahme von dem Privilegium der politischen Execution die Hilfe des ordentlichen Richters durch die zu solchen Vertretungen berufene k. k. Finanzprocuratur in Anspruch genommen werden kann. Jur. Bl.

Die Frage, ob ein Theil eines öffentlichen Weges ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, sowie der Privatanspruch auf einen Theil eines öffentlichen Weges gehört zur Entscheidung der autonomen Behörden.

Auf Grund der behufs Anlegung eines neuen Grundbuches für die Katastralgemeinde S. gepflogenen Erhebungen wurde der ganze von der Stadtgemeinde K. gegen die Gemeinde S. sich hinziehende, mit Parc.-Nr. 336 bezeichnete Weg ungeachtet der von Anton W. auf einen Theil dieses Weges geltend gemachten Ansprüche für öffentliches Gut erklärt und Anton W. mit seinen Ansprüchen auf den Rechtsweg gewiesen.

Mit der Klage de praes. 20. December 1878, Z. 12.541, belangte auch Anton W. die Gemeinde S. und die k. k. Finanzprocuratur auf Anerkennung des Eigenthums zu diesem Theile der Parcelle Nr. 336 und Ausscheidung desselben aus der Reihe der öffentlichen Wege.

Während das k. k. Bezirksgericht in K. mit Urtheil vom 17. September 1880, Z. 9172, nach dem Klagebegehren erkannte, hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag über Appellation beider Geklagten nach der vom Landesausschusse des Königreiches Böhmen am 19. Jänner 1881 eröffneten Wohlmeinung mit Entscheidung vom 1. Februar 1881, Z. 4121, das erstrichterliche Urtheil und das demselben zu Grunde liegende gerichtliche Verfahren aufgehoben und dem k. k. Bezirksgerichte verordnet, dem Anton W. die Klage vom 20. December 1878, Z. 12.541, wegen gerichtlicher Unzuständigkeit zurückzustellen.

Denn es handelt sich hier lediglich um die Entscheidung der Frage, ob der von Anton W. angesprochene Theil des sonst unbestritten öffentlichen Weges Parcelle Nr. 336 ein öffentlicher oder ein Privatweg ist, die Entscheidung dieser Frage aber gehört zur Competenz der autonomen Organe. Nach § 48, Abs. 2 des kais. Patentes vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, stellt sich daher das von dem k. k. Bezirksgerichte über die vorliegende Klage durchgeführte Verfahren, sowie das angefochtene Urtheil als null und nichtig dar und muß unter Behebung der gerichtlichen Acte die Klage wegen gerichtlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen werden.

Gegen diese obergerichtliche Erledigung brachte Anton W. den Revisionsrecurs ein, in welchem er ausführte: Das Oberlandesgericht habe in Verkennung des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, sowie der einschlägigen Beschlüsse des obersten Gerichtshofes vom 11. Juli 1872, Z. 6948, und 27. September 1872, Z. 9420, Spruchrepertorium Nr. 2 und 21, allzusehr die Wohlmeinung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 19. Jänner 1881, Z. 1625, zur Grundlage seiner Entscheidung genommen. Die darin ausgesprochene Voraussetzung sei unrichtig, daß es sich darum handle, ob der streitige Parcellentheil ein öffentlicher oder ein Privatweg sei und in demselben Maße unrichtig, daß die Entscheidung dieser Frage zur Competenz der Verwaltungsorgane gehöre. Es handle sich vielmehr darum, ob jener Weg das Eigenthum des Recurrenten ist oder nicht. Nicht die Gemeinde klagt auf Anerkennung der Oeffentlichkeit dieses Weges, sondern Recurrent auf Anerkennung seines Eigenthumes, was mit dem öffentlichen Rechte gewiß nichts zu thun hat. Es wird sich auf die Bestimmung des § 290 a. b. G. B. berufen, nach welchem Verwaltungsbehörden über privatrechtliche Ansprüche zu entscheiden nicht berechtigt sind. Dem stehe nicht entgegen, daß einige Gemeindeinsassen ohne ausdrückliche Erlaubniß des Recurrenten über jenen Weg gefahren sind, und daß bei den Vermessungen und Mappirungen im Jahre 1841 die ganze Grundparcelle Nr. 336 als ein öffentlicher Gemeindeweg in die Katastralmappe und das Parcellenprotokoll aufgenommen wurde. Im ersten Falle könnte nur eine Servitut begründet sein und der Kataster könne nicht als eine öffentliche Urkunde im Sinne der Gerichts-Ordnung angesehen werden, sondern diene nur zu Steuerzwecken (§ 12 des Patentes vom 20. April 1785, § 39 der Instruction vom 1. Mai 1819 und Just.-Min.-Erlaß vom 16. April 1871, Z. 3003). Selbst die Finanzprocuratur habe dies dadurch zugestanden, daß sie für den Fall der Stattgebung des Klagebegehrens das Ansuchen stellte, daß in dem Urtheile die Beschränkung ausgesprochen werde: „daß die strittige Grundparcelle, obgleich im Privateigenthume des Recurrenten stehend, als öffentlicher Weg zu dienen bestimmt, und daß diese Beschränkung zugleich in dem Eigenthumsblatte der Realität des Anton W. Nr.-K. 19 in S. einzutragen sei.“ Die Finanzprocuratur anerkenne daher, daß sich die Begriffe „öffentlich“ und „Privateigenthum“ sehr wohl mit einander vertragen, daß also eine Sache Eigenthum eines Privaten bilden und dessenungeachtet dem öffentlichen Gebrauche dienen könne. Es wird sich ferners auf das Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, berufen, welches im § 9 bestimmt daß, wenn bei der Verhandlung eine Einigung der Betheiligten nicht erzielt wird, Diejenigen, welche die Aenderung einer Eintragung begehren, auf den Rechtsweg zu verweisen sind unter Bestimmung einer angemessenen Frist hiezu. Es wird sich ferners auf die §§ 10, 16, 17 und 18 jenes Gesetzes bezogen. Im Hinblicke auf alle diese Gründe erscheine auch die Berufung auf den § 48, Abs. 2 des kais. Patentes vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, in der obergerichtlichen Entscheidung nicht am Platze, indem jene Gesetzesstelle sogar das Rechtsverfahren dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden entgegenstellt, indem sie von Gegenständen, die gar nicht zum Rechtsverfahren, sondern vor die Verwaltungsbehörden gehören, spricht. Es wird gebeten, die obergerichtliche Entscheidung aufzuheben und dem Obergerichte aufzutragen, in die meritorische Entscheidung der Appellation einzugehen.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat aber mit Entscheidung vom 3. Mai 1881, Z. 3180, diesem Revisionsrecurse unter Verweisung des Recurrenten auf die der Sachlage und dem Gesetze entsprechende Begründung der angefochtenen obergerichtlichen Recurserledigung keine Folge zu geben befunden. Ger.-H.

Gesetze und Verordnungen.

1881. I. Quartal.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

II. Stück. Ausgeg. am 15. Jänner.

Nr. 5. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 27. November 1880, Z. 61.272, womit der Gemeinde Kaniow statt das Recht zur Erhebung der Brücken-Ueberfuhrsmauth auf dem Weichsel-Flusse ertheilt wird.

Nr. 6. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 27. November 1880, Z. 61.272, womit dem Wadowicer Bezirksrathe das Recht zur Erhebung einer Brückenmauth am Skawa-Flusse in Zembrzyce ertheilt wird.

Nr. 7. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 27. November 1880, Z. 61.272, womit dem Gutsgebiete in Gumniska das Recht zur Erhebung der Ueberfuhrsmauth auf dem Dunajec-Flusse zwischen Swierzchów und Ostrów ertheilt wird.

Nr. 8. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 27. November 1880, Z. 61.272, womit dem Gutsgebiete in Gniewczyna-Lancucka das Recht zur Erhebung der Mauthgebühr von der Brücke über den Mleczka-Fluß ertheilt wird.

Nr. 9. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 27. November 1880, Z. 61.272, womit dem Gutsgebiete in Łosośina górna das Recht zur Erhebung einer Mauthgebühr von der Brücke über den Łosośina-Fluß ertheilt wird.

Nr. 10. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 27. November 1880, Z. 61.272, womit dem Gutsgebiete in Babin das Recht zur Erhebung der Ueberfuhrsmauth auf dem Lomnica-Flusse ertheilt wird.

Nr. 11. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 27. November 1880, Z. 61.272, womit dem Bezirksrathe in Rudki das Recht zur Erhebung von Mauthgebühren auf der Komarno-Grodeker Bezirksstraße ertheilt wird.

Nr. 12. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 27. November 1880, Z. 61.272, betreffend die Berechtigung des Bezirksrathes in Krosno zur weiteren Erhebung der Brückenmauth am Wisłok-Flusse.

Nr. 13. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 27. November 1880, Z. 61.474, womit dem Bezirksausschusse in Drohobycz das Recht zur Erhebung von Mauthgebühren auf der von Drohobycz über Stebnik nach Truskawiec führenden Bezirksstraße ertheilt wird.

Nr. 14. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 27. November 1880, Z. 61.474, womit dem Bezirksrathe in Rzeszów das Recht zur Erhebung einer Ueberfuhrsmauth auf dem Wisłok-Flusse an der Domaradz-Strzyżower Bezirksstraße ertheilt wird.

Nr. 15. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 27. November 1880, Z. 61.474, womit dem Bezirksrathe in Mielec das Recht zur Erhebung von Mauthgebühren auf der Mielec-Radomyśler Bezirksstraße ertheilt wird.

Nr. 16. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 27. November 1880, Z. 61.474, womit dem Gutsgebiete in Krasiczyn das Recht zur Erhebung einer Ueberfuhrsmauth auf dem San-Flusse ertheilt wird.

Nr. 17. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 27. November 1880, Z. 61.474, womit dem Gutsgebiete und der Gemeinde Tynowa das gemeinsame Recht zur Erhebung einer Mauthgebühr von der Brücke über den Bystrzyca-Fluß ertheilt wird.

Nr. 18. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 27. November 1880, Z. 61.474, womit dem Gutsgebiete in Gemeinschaft mit der Stadtgemeinde Busk, Bezirk Kamionka strumiłowa, das Recht zur Erhebung einer Brückenmauth ertheilt wird.

Nr. 19. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 27. November 1880, Z. 61.474, womit das Recht zur Erhebung von Brückenmauthgebühren den Gutsgebieten in Kutkorz, Wojniłów, Dołpotów, Wiktorów, der Stadtgemeinde Halicz sammt dem Gutsgebiete und der Gemeinde Tustań ertheilt wird.

Nr. 20. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 26. December 1880, Z. 66.426, betreffend die Bewilligung für die Gemeinden: Annaberg, Łodzinka, Nowa wieś, Lubycza, Bełzec, Korczmin, Staje und Tarnoszyn zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern.

III. Stück. Ausgeg. am 24. Jänner.

Nr. 21. Kundmachung der galizischen k. k. Finanz-Landesdirection vom 27. December 1880, Z. 69.206, in Betreff der Ermächtigung der k. k. Postämter zur Abfertigung von für das Ausland bestimmten Postsendungen.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 3. Jänner 1881, Z. 12.627 pr. ex 1880, betreffend die Ausscheidung der Gemeinden: Kalników, Malnów und Malnówka vel Wola malnowska aus den Sprengeln der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Jaworów und des k. k. Bezirksgerichtes in Krakowiec und deren Zuweisung zu den Sprengeln der k. k. Bezirkshauptmannschaft und des k. k. Bezirksgerichtes in Mościska.

Nr. 23. Verordnung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 31. December 1880, Z. 12.878 pr., betreffend einige Aenderungen in der bisherigen Abgrenzung der Bezirksvertretungssprengel des Königreiches Galizien.

Nr. 24. Gesetz vom 30. December 1880, giltig im Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau, betreffend die Bewilligung für die Gemeinde Mielec zur Erhebung einer Gemeindeauflage von den in das Gemeindegebiet eingeführten und daselbst verbrauchten versüßten spirituosen Getränken und Arak.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberinspector und Oberfinanzrathe der Generaldirection der Tabakregie Simon Sellak anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Postverwalter Anton Mathies in Bregenz den Titel und Charakter eines Oberpostverwalters verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Hof- und Ministerialsecretär im k. k. Ministerium des Aeußern Dr. Ernst Khu den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei und dem Hof- und Ministerial-Concipisten erster Classe in jenem Ministerium Anton von Gömöry das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Sechshaus Erich Grafen Kielmansegg den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe des k. k. Ministeriums des Aeußern Heinrich Riedel anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Postofficial Franz Krahulik in Bregenz anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Postcontrolors verliehen.

Seine Majestät haben dem Universitäts-Bibliothekar in Krakau Dr. Karl Estreicher den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit der Leitung des k. und k. Generalconsulates in Philippopel betrauten Consul Sigmund Ritter von Piombazzi, sowie dem bei dem k. und k. Generalconsulate in Warschau in Verwendung stehenden Carlos Oliva das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Finanzministerium Karl Hahöcker anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizeirath der Polizeidirection in Lemberg Julius Friedrich, die Statthaltereisecretäre Karl Ritter von Popiel, Johann Jahner und Josef Salamon, dann den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Wladimir Grafen Łoś-Grotkow zu Bezirkshauptmännern, ferner die Bezirkscommissäre Dr. Theophil Sozański, Johann Hellmann und Marzell Ritter von Monasterski, sowie den Ministerial-Concipisten im Ministerium des Innern Wladimir Ritter von Kabat zu Statthaltereisecretären in Galizien ernannt.

Erledigungen.

Ingenieurstelle für den Staatsbaudienst in Niederösterreich, eventuell eine Bauadjunctenstelle in der neunten, resp. zehnten Rangsclasse, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 268.)

Controlorsstelle bei der Krakauer Telegraphen-Hauptstation mit der neunten Rangsclasse, bis 15. December. (Amtsbl. Nr. 268.)

Provisorische Ingenieursstelle für den Staatsbaudienst in Dalmatien, eventuell Bauadjunctenstelle in der neunten, eventuell zehnten Rangsclasse, bis 8. December. (Amtsbl. Nr. 269.)

Bibliothekarsstelle an der k. k. Universitäts-Bibliothek in Innsbruck mit der sechsten Rangsclasse, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 272.)

Kanzlistenstelle bei der niederösterreichischen Statthalterei mit der eilften Rangsclasse, bis 7. Jänner 1882. (Amtsbl. Nr. 273.)

Rechnungsassistentenstelle bei der Direction der administrativen Statistik mit der eilften Rangsclasse, bis 6. Jänner 1882. (Amtsbl. Nr. 273.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.